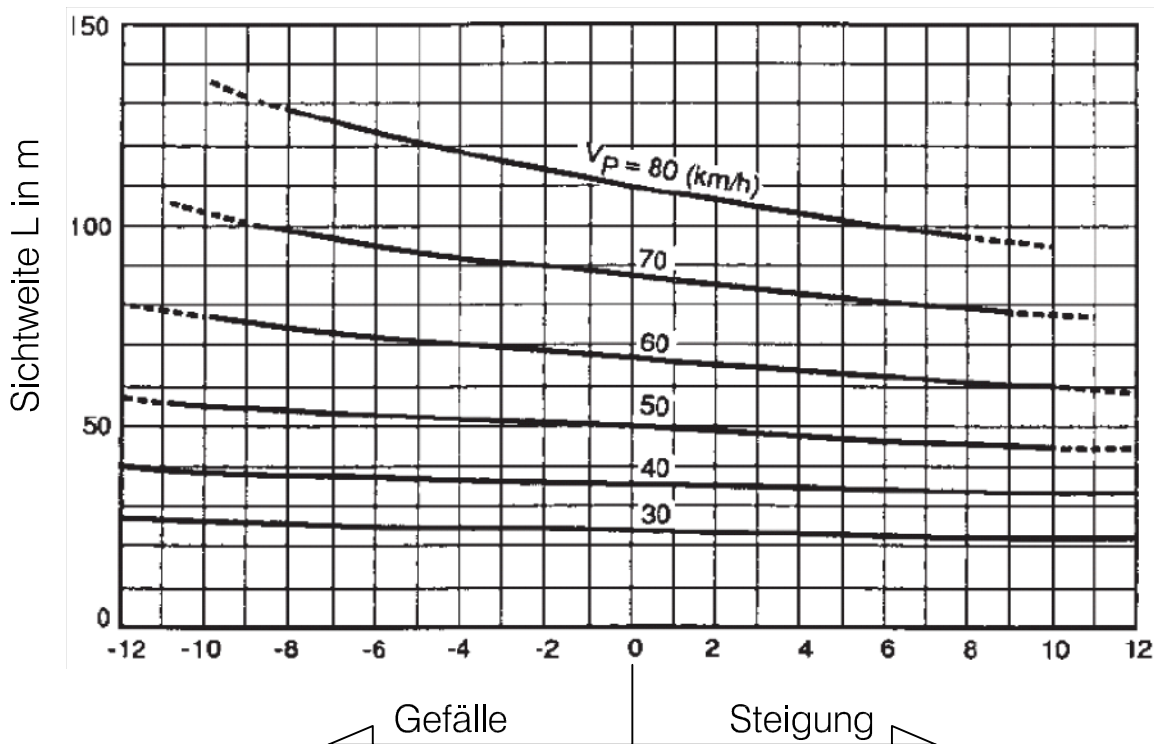


Freihaltung des Sichtfeldes, hindernisfreie Zone für private Ausfahrten und Strasseneinmündungen ohne Vortritt

Das Sichtfeld ist von allen Hindernissen frei zu halten, die ein Motorfahrzeug, ein leichtes Zweirad oder einen Fussgänger verdecken könnten. Dies gilt auch für Pflanzenwuchs, Schnee oder parkierte Fahrzeuge. Signale, Wegweiser und Kandelaber können im Sichtfeld aufgestellt werden, dürfen aber die Sicht der Fahrzeuglenker nicht behindern. Das Sichtfeld muss zwischen 0,6 und 3,0 m über der Fahrbahnebene hindernisfrei sein (gemäss SN 640 273a).



Gemeinde  
Bolligen

Bauverwaltung

Hühnerbühlstrasse 3  
3065 Bolligen  
bauverwaltung@bolligen.ch

Strassenbau

Sichtfreihaltefläche

Norm Blatt

2.2

Masstab	Erstellt	Revidiert	Datei	Gezeichnet
	9. Juli 2014		2.2.dwg	af